



Mediamatikerin EFZ / Mediamatiker EFZ

Empfehlungen zur Dispensation vom Qualifikationsverfahren, Qualifikationsbereich Berufskennnisse und Allgemeinbildung

(Verabschiedung durch die Kommission B&Q Mediamatik am 8.3.2016)

1. Vorbemerkung

Die Berufsfachschulen können bei Lernenden mit einer entsprechenden Vorbildung über befristete Dispensationen vom Schulbesuch in einzelnen Fächern entscheiden. Über vollumfängliche Dispensationen, welche auch das Qualifikationsverfahren umfassen, entscheidet die kantonale Behörde.

Eine Dispensation vom Unterricht und/oder Qualifikationsverfahren kann zwar eine Erleichterung darstellen, nimmt der lernenden Person aber gleichzeitig die Möglichkeit, eine allenfalls gute Note erzielen zu können. Die Lernenden sind durch die dispensierende Stelle darauf aufmerksam zu machen.

Die nachstehenden Aufstellungen und Ausführungen gelten als Empfehlung für die Dispensation vom Unterricht und vom Qualifikationsverfahren.

2. Dispensation vom Qualifikationsverfahren, QV

2.1 Dispensation vom QV von Lernenden

- mit abgeschlossener Berufsbildung (EFZ)
- mit BM Diplom aller Ausrichtungen
- mit gymnasialem Maturitätsausweis (MAT)
- der Way-up Ausbildung
- mit externem Sprachdiplom

			Dispensation	
			EFZ	BM/MAT/Way-up
Praktische Arbeit als individuelle praktische Arbeit (IPA)			nein	nein
Berufskennnisse und Allgemeinbildung,	Pos. 1	Fachgespräch Produzieren / Verwenden von Multimedia, Gestaltung/Design	nein	nein
	Pos. 2	Einsetzen von ICT-Mitteln	nein	nein
	Pos. 3.1	Interdisziplinäre Arbeit (z. B. Business Case)	nein	nein ^{1, 2)}
	Pos. 3.2	Englisch	nein ^{3, 4)}	JA
	Pos. 3.3	Vertiefungsarbeit (VA)	JA	JA

¹⁾ Lernende im Ausbildungsgang Way-up werden nicht dispensiert.

²⁾ Mit der „Interdisziplinären Arbeit“ werden Wissen und Handlungskompetenzen der Bereiche Wirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht, Marketing und Finanzwirtschaft integrativ geprüft. Können alle geforderten Kompetenzen nachgewiesen werden, ist eine Dispensation möglich. Die Berufsfachschule stellt bei den zuständigen Stellen einen begründeten Antrag.

³⁾ Kaufleute EFZ, Profil E (gewählte Sprache: Englisch), können vom QV, Pos 3.2, dispensiert werden.

⁴⁾ Lernende, die bis Ende des 7. Semesters im Besitz eines externen Sprachdiploms (EPS-Niveau B1 oder höher) sind, können vom QV, Pos 3.2, dispensiert werden.

3. Lernende mit Berufsmaturitätsunterricht aller Ausrichtungen

Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr aus dem Berufsmaturitätsunterricht ausscheidet, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Lernende, die ins 8. Semester des Berufsmaturitätsunterrichts nach alter und neuer Berufsmaturitätsverordnung promoviert werden, sind gemäss der Tabelle 2.1 vom Qualifikationsverfahren dispensiert.

Wer den Berufsmaturitätsabschluss nicht besteht, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Bedingungen für deren Erwerb erfüllt sind.

4. QV von Lernenden mit verkürzter Lehre (Erstausbildung)

Lernende mit verkürzter Lehre (Erstausbildung) haben das gesamte QV zu absolvieren.

5. Gültigkeitsvermerk

Die Empfehlung tritt am 10. Juni 2016 in Kraft.